



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 14.05.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2214 –

Frage Nummer 12

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
Brunn**
(SPD)

Nach verschiedenen Medienberichten und Bürger-Zuschriften zur Zahlungsunfähigkeit der MARO Genossenschaft (MARO Genossenschaft für selbstbestimmtes und nachbarschaftliches Wohnen eG, Ohlstadt) und eines Briefes des Genossenschaftsvorstands an Staatsregierung und Landtag frage ich die Staatsregierung, wie viele Mitglieder der Genossenschaft – als Wohnungsbesitzer, Wohnungsnutzer oder Bewohner einer Wohnung für ältere Menschen – von der Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz nach ihren Informationen betroffen sind (bitte unter Angabe von Anzahl, finanzieller Betroffenheit und Ort/Wohnort), welche Konsequenzen die Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz für die Betroffenen haben kann, und was die Staatsregierung unternimmt, um einen Wohnungsverlust der Betroffenen zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Fall einer Insolvenz richten sich die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz, insbesondere nach den Abschnitten 7 und 8 des Genossenschaftsgesetzes. Maßgeblich sind die jeweils gewählten satzungsmäßigen Regelungen. Nähere Informationen zur Maro-Satzung und ihren Mitgliedern liegen der Staatsregierung nicht vor.